

Infoabend

Aufenthaltsverfestigung und Widerruf

Tübingen, 18.10.2018

**Referent:
Seán McGinley
Flüchtlingsrat BW**

1. Kurzinfor zuu Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

2. Die Aufenthaltserlaubniss

2.1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubniss

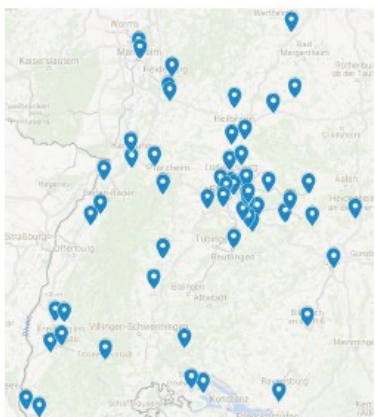
2.2. Widerruf

3. Unbefristete Aufenthaltstitel: Niederlassungserlaubniss

4. Einbürgerung

5. Gebühren

- **Gemeinnütziger Verein**
- **Teil der BAG PRO ASYL**
- **„Dachverband“ der lokalen (ehrenamtlichen) Initiativen**
- **Geschäftsstelle in Stuttgart mit 7 Mitarbeiter*innen**
- **Finanzierung aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschuss von PRO ASYL, projektbezogen vom Land BW und der EU sowie von Kirchen, politischen Stiftungen**
- **Aufgaben: Beratung (Anfragen beantworten), Informationsarbeit (Pressearbeit, Inforessourcen wie Rundbrief und Newsletter, mehrsprachiges Webportal), Fortbildungen v.a für Ehrenamtliche, Lobbyarbeit, Gespräch mit Politik und Verbänden, Vernetzung**



Der Flüchtlingsrat BW hat im Jahr 2017 ...

- Rund 60 Fortbildungen und Infoabende durchgeführt
- Rund 2000 Anfragen per Telefon oder Email beantwortet
- Fünf Tagungen mit hochkarätigen Referent*innen zu verschiedenen Themen ausgerichtet
- Ausgewählte Vorträge von unseren Veranstaltungen auf unserem Youtube-Kanal zugänglich gemacht
- Regionale Vernetzungstreffen für Ehrenamtliche in den Regierungsbezirken, Freiburg, Stuttgart und Karlsruhe organisiert
- Arbeitshilfen zu wichtigen aktuellen Themen, zum Beispiel zu neuen Gesetzen, veröffentlicht
- Mit drei gedruckten Rundbriefen und zwölf E-Mail-Newslettern bis zu 6000 Abonent*innen mit wichtigen Neuigkeiten aus der Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsarbeit versorgt
- Zahlreiche Gespräche und Vernetzungstreffen mit Politiker*innen, Verbänden und Institutionen geführt, um Lobbyarbeit für eine menschliche Flüchtlingspolitik zu betreiben
- Bei unzähligen Veranstaltungen mit Infoständen Präsenz gezeigt und Informationsmaterial verteilt, sowie bei zahlreichen Podiumsdiskussionen mitdiskutiert
- 18 Pressemitteilungen veröffentlicht und dutzende Medienanfragen beantwortet, um in der öffentlichen Debatte die Interessen der Geflüchteten und ihrer Unterstützer*innen zu artikulieren
- Die landesweiten Demonstrationen am 13. Mai in Pforzheim (gegen das Abschiebegefängnis) und am 9. Dezember in Stuttgart (Für eine Welt, in der niemand fliehen muss) unterstützt bzw. mitorganisiert
- Den Anstoß zu dezentralen Protestaktionen gegen Abschiebungen nach Afghanistan gegeben

Mit Ihrer Unterstützung geht diese Arbeit auch in der Zukunft weiter!

Ein Großteil unserer Finanzierung erfolgt über projektbezogene Finanzierung seitens der Landesregierung und der EU. Diese Förderung ist zeitlich begrenzt, eine Verlängerung ist von einer positiven Entscheidung der verantwortlichen Stellen abhängig. Um unsere Arbeit nachhaltig und unabhängig zu sichern, brauchen wir engagierte Menschen wie Sie, die uns als Mitglieder oder Spender*innen unterstützen. Als Mitglied leisten Sie bereits einen wichtigen Beitrag zu unserer Arbeit. Bitte nutzen Sie das Formular auf die Rückseite dieses Blattes, um Mitglied zu werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis, die aus humanitären Gründen erteilt wurde, muss verlängert werden, so lange der Schutzstatus besteht. Das heißt in der Regel: so lange wie die Gründe, die zur Erteilung geführt haben, noch bestehen. Diese Frage darf nur das BAMF beurteilen.

Die Passpflicht besteht, aber Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Pass vorliegt

Die Verlängerung sollte rechtzeitig (mindestens 1-2 Monate) vor Ablauf beantragt werden

Bei Asyl- und Flüchtlingsanerkennung:

Erteilung für drei Jahre, dann Verlängerung für drei Jahre
(außer es wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt)

Bei subsidiärem Schutz:

Erteilung für ein Jahr, dann Verlängerung für zwei Jahre

Bei Abschiebungsverbot:

Erteilung für mindestens ein Jahr, dann Verlängerung für mindestens ein Jahr

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dienststelle Ausländerrecht
ABH: 0019.00

STUTTGART



Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

- zur Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG)
- zur Erwerbstätigkeit (§ 18 ff. AufenthG)
- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22 ff. AufenthG)
- zum Familiennachzug (§ 27 ff. AufenthG)
- zum Mindestlohn (§ 27 ff. AufenthG)

Ein Schutzstatus wird **widerrufen**, wenn die Gründe für die Erteilung nicht mehr vorliegen

Hierüber entscheidet das BAMF

Ein Schutzstatus kann aber jederzeit überprüft werden

Ein Schutzstatus wird **zurückgenommen**, wenn sich herausstellt, dass es aufgrund falscher Tatsachen erteilt wurde

Ist das BAMF der Meinung, dass die Gründe nicht mehr vorliegen (z.B. weil die Situation im Herkunftsland sich verbessert hat), wird ein **Widerrufsverfahren** eingeleitet.

Ablauf:

- Person wird informiert und bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme (in der Regel schriftlich)
- BAMF entscheidet und erlässt einen Bescheid
- Entscheidet das BAMF auf Widerruf, kann dagegen geklagt werden. Diese Klage hat aufschiebende Wirkung
- Es kann auch nach Widerruf ein niedrigerer Status vergeben werden (z.B. Flüchtlingsanerkennung widerrufen und subsidiären Schutz vergeben)



Vorteil: Müssen nicht verlängert werden.

Können aber trotzdem unter bestimmten Umständen widerrufen werden.

3.1. Erlaubnis zur Daueraufenthalt EU

Eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU** können Sie beantragen wenn:

- Sie Asyl-, Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz haben (nicht wenn Sie ein Abschiebungsverbot haben).
- Sie mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis haben (Die Zeit im Asylverfahren wird angerechnet)
- Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie **durch feste und regelmäßige Einkünfte** sichern
- Sie ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre Familie haben
- Deutsche **B1** sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Von Ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht
- *Mit dieser Erlaubnis können Sie in einem anderen EU-Staat einen Aufenthaltstitel beantragen.*

Bedingungen für eine Niederlassungserlaubnis sind unterschiedlich, je nachdem was für einen Schutzstatus man hat

Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis wird bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt.

Niederlassungserlaubnis für Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung – Variante 1

- Anspruch nach Aufenthaltserlaubnis seit **5 Jahren** (inkl. Asylverfahren)
- Lebensunterhalt **überwiegend** ohne öffentliche Mittel gesichert
- Deutsche Sprache auf **A2-Niveau** sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Ausreichender Wohnraum für sich und Familienangehörige
- Keine Mitteilung des BAMF über (geplanten) Widerruf der Flüchtlingsanerkennung
- Keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Identität geklärt und Passpflicht erfüllt (*Letzteres durch Flüchtlingspass*)
- Person stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar
- Einige weitere Bedingungen die in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen dürften

Niederlassungserlaubnis für Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung – Variante 2

- Aufenthaltserlaubnis seit **3** Jahren (inkl. Asylverfahren)
- Lebensunterhalt **weit überwiegend** ohne öffentliche Mittel gesichert
- Deutsche Sprache auf C1-Niveau
- Übrige Voraussetzungen von Variante 1 erfüllt

Niederlassungserlaubnis für Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot:

- Anspruch nach Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren, „Kann“-Bestimmung nach 5 Jahren inkl. Asylverfahren
- Lebensunterhalt ohne öffentliche Mittel gesichert
- Mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (**Ausnahme bei Ausbildung oder Studium**)
- Deutsch auf B1-Niveau sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Ausreichender Wohnraum für sich und Familienangehörige
- Keine Mitteilung des BAMF über (geplanten) Statuswiderruf
- Keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Passpflicht erfüllt, Identität geklärt
- Person stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar
- Einige weitere Bedingungen die in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen dürften

Ausnahmen

Von diesen Voraussetzungen gibt es teilweise Ausnahmen, wenn sie **krankheits-, behinderungs- oder altersbedingt** nicht erfüllt werden können.

Das gilt nur für die Variante „Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren“.

Niederlassungserlaubnis für Angehörige

Bei Ehepaaren reicht es, wenn eine Person die Voraussetzung bzgl. Rentenversicherungsbeiträge erfüllt (falls diese gefordert ist).

Kinder können frühestens mit 16 eine Niederlassungserlaubnis erhalten

Wenn Sie zum Zeitpunkt ihres 16. Geburtstages seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen haben

Dies gilt nicht bei:

- Ausweisungsinteresse
- Verurteilung zu Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten, Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen
- Lebensunterhalt nicht ohne SGB-Leistungen oder Jugendhilfe, außer bei Ausbildung

Widerruf, Rücknahme, Erlöschen

Eine Niederlassungserlaubnis kann widerrufen werden wenn die Person:

- kein Pass oder Passersatz hat
- Die Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert
- Der Schutzstatus widerrufen wird

Rücknahme der Niederlassungserlaubnis wenn sich herausstellt, dass sie aufgrund von falschen Tatsachen oder gefälschten Unterlagen erteilt wurde

Erlöschen der Niederlassungserlaubnis bei **Ausweisung** (besonderer Ausweisungsschutz nach fünf Jahren mit NE)

Erlöschen bei Aufenthalt von **mehr als sechs Monaten** außerhalb von Deutschland, es sei denn es wurde vorher ein Antrag gestellt, diese Abwesenheit zu erlauben.

4. Einbürgerung

Vorteile der Einbürgerung

Wer die Deutsche Staatsbürgerschaft hat, hat...

... den Aufenthalt dauerhaft abgesichert und braucht keinen Aufenthaltstitel mehr (Rücknahme ist nur möglich, wenn die Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zustande kam)

... volles passives und aktives Wahlrecht in Deutschland

... freien Zugang zu allen Berufen

... gleichberechtigten Schutz in allen Systemen der sozialen Sicherung.

... Reisefreiheit innerhalb der Europäischen Union

... erleichterte Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme in anderen Ländern der Europäischen Union

... Reise- und Visumserleichterungen für viele außereuropäische Staaten

... keinen Bedarf mehr, wegen der Passausstellung ausländische Konsulate oder Botschaften aufzusuchen

... diplomatischen Schutz im Ausland.

Voraussetzungen für die Einbürgerung (I)

- **Mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland.**
Wenn man den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat, verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre. Bei besonderen Integrationsleistungen auf sechs.
- **Bekanntnis zur Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung und keine Bestrebungen, die gegen diese bzw. gegen den Staat gerichtet sind**
- **Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II (= ALG II) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht-erwerbsfähige Personen) oder Inanspruchnahme die man selbst nicht zu vertreten hat. Hierbei wird auch eine Prognose für die Zukunft gemacht**

Voraussetzungen für die Einbürgerung (II)

- **Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit**
(Ausnahme bei Asyl- und Flüchtlingsanerkennung)
- **Keine Verurteilung wegen einer Straftat**
- **Deutsche Sprache auf B1-Niveau**
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. (Nachweis durch Bestehen des „Leben in Deutschland“-Tests. Achtung: Es sind 17 Punkte erforderlich, das sind zwei mehr als für das „einfache“ Bestehen des Integrationskurses)**
- **Kein Widerrufsverfahren**
- **Ausnahmen** sind möglich, wenn einzelne Bedingungen aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter nicht erfüllt werden können

Einbürgerung von Ehepartner*in und minderjährigen Kindern

... kann auch dann erfolgen, wenn diese noch nicht seit 8 Jahren in Deutschland sind, sofern übrige Bedingungen erfüllt

Kinder unter 16 Jahren

- Anstatt des Sprachniveaus B1 eine „altersgemäße Sprachentwicklung“ (zu Belegen durch Schulzeugnisse)
- Bekenntnis zur FDGO sowie Kenntnis der der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland werden nicht verlangt

Neugeborene Kinder

erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit wenn ...

- Mindestens ein Elternteil einen unbefristeten Aufenthaltstitel hat **und** seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebt (Bei Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung zählt Zeit im Asylverfahren mit)

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist **gebührenfrei** für:

- Asylberechtigte
- Resettlement-Flüchtlinge
- Personen mit Flüchtlingsanerkennung
- Personen mit subsidiärem Schutz

Für Personen mit Abschiebungsverbot kostet die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis **93 Euro**

Die Ausstellung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU kostet **109 Euro**

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist **gebührenfrei** für:

- Asylberechtigte
- Resettlement-Flüchtlinge
- Personen mit Flüchtlingsanerkennung
- Personen mit subsidiärem Schutz

Für Personen mit Abschiebungsverbot kostet die Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis **113 Euro**, für Jugendliche zwischen 16 und 18 **55 Euro**

Die Einbürgerung kostet **255 Euro** für Erwachsene und **51 Euro** für minderjährige Kinder, die mit eingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte haben

Haben Sie Fragen?

Seán McGinley
Geschäftsstelle
Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5
E-Mail: mcginley@fluechtlingsrat-bw.de
Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Aktuelle Projekte:

- „**Aktiv für Flüchtlinge**“ - Beratung, Information, Vernetzung und Fortbildung der (ehrenamtlichen) Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg. Gefördert vom Land Baden-Württemberg (01/2018 – 12/2018)
- „**Welcome2BW**“. Gefördert im Rahmen des Asyl-Migration-Integration-Fonds der EU (07/2018 – 06/2020)
- „**NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“ - Das Projekt wird im Rahmen des Programms Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. (07/2015 – 06/2019)
- „**Schutz und Teilhabe in BW**“ - Unterstützung und Beratung für Besonders Schutzbedürftige. Gefördert von der Deutschen Postcode-Lotterie (08/2018-07-2019)

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS